

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss CNC-Fachkraft (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 18. Mai 2010 und der Vollversammlung vom 19. Juli 2010 erlässt die Handwerkskammer für Mittelfranken als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Rechtsvorschriften:

§ 1 Bezeichnung des Abschlusses und Ziel der Prüfung

- (1) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CNC-Fachkraft (HWK)“.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, Kundenaufträge im Rahmen der Fertigung und Qualitätssicherung mit branchenüblicher CNC-Hardware und Software abzuwickeln, zu optimieren und zu fertigen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem einschlägigen, anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende 3 Prüfungsteile:

1. Teil: Arbeitsvorbereitung und -nachbereitung

2. Teil: Erstellen von CNC-Programmen für Fertigungsmaschinen

3. Teil: Arbeiten mit CNC-Fertigungsmaschinen

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Prüfungsinhalte:

1. Prüfungsteil Arbeitsvorbereitung und -nachbereitung

Im Prüfungsteil 1 kommen Aufgaben aus den Handlungsfeldern 1-4 in Betracht:

Handlungsfeld 1:	Grundlagen der EDV
Handlungsfeld 2:	Grundlagen der CNC-Technik
Handlungsfeld 3:	Erstellen eines Arbeitsplanes
Handlungsfeld 4:	Erstellen eines Prüfprotokolls

2. Prüfungsteil Erstellen von CNC-Programmen für Fertigungsmaschinen

Im Prüfungsteil 2 kommen Aufgaben aus dem Handlungsfeld 1 in Betracht:

Handlungsfeld 1: **Fallorientierte Projektaufgabe**

3. Prüfungsteil Arbeiten mit CNC-Fertigungsmaschinen

Im Prüfungsteil 3 kommen Aufgaben aus dem Handlungsfeld 1 in Betracht:

Handlungsfeld 1: **Umsetzung einer fallorientierten Projektaufgabe**

- (2) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Handlungsfelder sind möglich.
- (3) Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen 1+2 schriftlich, EDV-technisch und im Prüfungsteil 3 an CNC-Fertigungsmaschinen (praktisch) durchgeführt.
- (4) Die Prüfungsdauer soll vier Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Bestehen der Prüfung

- (1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Die Prüfung ist in einem der in § 4 genannten Prüfungsteilen auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsteil sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit den erreichten Punkten auf dem Zeugnis versehen.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine staatlich oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß § 42 c Abs. 1 in Verbindung mit § 38 HwO in der jeweils gültigen Fassung, soweit besondere Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8 Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Rechtsvorschrift laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer für Mittelfranken vom 19. Juli 2010 über den Erlass Besonderer Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss CNC Fachkraft (HWK) am 4. März 2011 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (H – 4400e/270/7) in der vorgelegten Fassung nach Verabschiedung im Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer für Mittelfranken am 18. Mai 2010 gem. § 106 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 10 sowie § 91 Abs. 1 Nr. 4a HwO rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tag ihrer Veröffentlichung in der „Deutsche Handwerks Zeitung“ Nr. 7 vom 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss NC/CNC-Fachkraft vom 20. Februar 1987 außer Kraft.

Nürnberg, den 1. April 2011

Heinrich Mosler, Präsident

Prof. Dr. Elmar Forster, Hauptgeschäftsführer